

## Information zur steuerlichen Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10f, 11b Einkommensteuergesetz (EStG)

### Vorbemerkung:

Die Gewährung erhöhter Abschreibungen erfolgt letztlich durch die Finanzbehörden. Die Begünstigung betrifft grundsätzlich vom Eigentümer durchgeführte Maßnahmen, und zwar Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden oder sonstige Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Kulturgütern, die keine Gebäude sind, z. B. Garten- und Parkanlagen, bewegliche Denkmale und Bodendenkmale.

### Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen sind §§ 7i, 10f, und 11b Einkommensteuergesetz und Einkommensteuerrichtlinien. Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 ist die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke auf die Landkreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte übergegangen (Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung vom 12. Juli 2010; GVOBl. M-V 2010, S. 383).

### Verfahren:

1. Regelung der steuerlichen Bescheinigung vor Beginn der Maßnahme am Denkmal:
  - 1.1. schriftliche Fixierung der Abstimmungsergebnisse zwischen Bauherr und Unterer Denkmalschutzbehörde (UDB), auf Antrag Ausstellung einer vorläufigen steuerlichen Bescheinigung gem. §§ 7i, 10f, 11b EStG (siehe Ansprechpartner)
  - 1.2. Erarbeitung einer Denkmalpflegerischen Zielstellung (DZ), die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bestätigt wird
  - 1.3. Beantragung einer Denkmalschutzrechtlichen Genehmigung auf der Grundlage von eingereichten Angeboten (Handwerker) bei Sanierungs- bzw. Reparaturarbeiten
2. Nach Beendigung der Maßnahme am Denkmal:
  - 2.1. Beantragung der Bescheinigung der Maßnahme durch den Bauherrn unter Vorlage der Rechnungen im Original und der dazugehörigen Zahlungsbelege (Kontoauszüge, Quittungen, etc.) bei der Gemeinde. Der Antrag ist formgebunden.
  - 2.2. Prüfung durch die UDB, welche Teile der Maßnahme im Sinne der §§ 7i, 10f, 11b EStG bescheinigungsfähig sind
3. Im Ergebnis erhält der Bauherr einen Bescheid der UDB über die anerkannten Aufwendungen zur Vorlage beim Finanzamt.

### Verwaltungsgebühren:

Die Gebühren richten sich nach Tarifstelle 3 der Anlage: Allgemeiner Gebührentarif zur KostVO BM M-V vom 22. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 251). Die Gebührenhöhe steht in Abhängigkeit von der Höhe der bescheinigten Kosten.

### Ansprechpartner:

Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege

Postanschrift: Postfach 2145, 18408 Stralsund  
Besucheranschrift: Badenstr. 17, 18439 Stralsund  
Telefax: 03831 / 25 25 26 23  
E-Mail: stadtplanung@stralsund.de

Herr Kettmann, Tel. 03831 / 252 653 für den Bereich Baudenkmalpflege  
Herr Möller, Tel. 03831 / 252 825 für die Bereiche Boden- und Baudenkmalpflege

### Hinweis:

Sofern die betroffenen Objekte in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen, kann der Bauherr Aufwendungen alternativ nach §§ 7h, 10, 11a EStG geltend machen, sofern es sich um Aufwendungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne von § 177 Baugesetzbuch handelt. Bitte wenden Sie sich vor Beginn der Baumaßnahme an das Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege, Sachgebiet Altstadtsanierung.